



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Eimsbüttel

Bezirksamt Eimsbüttel - Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt - 20144 Hamburg

###

Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt
Fachamt Bauprüfung
Technische Sachbearbeitung Lokstedt

Grindelberg 62 - 66
20144 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 01 - 22 33 (Infopunkt WBZ)
Telefax 040 - 4 27 90 - 30 03
E-Mail Baupruefung-
Lokstedt@eimsbuettel.hamburg.de

Ansprechpartnerin: ###
Zimmer ###
Telefon 040 - 4 28 01 - ###
Telefax ###
E-Mail ###

GZ.: E/WBZ2/01072/2017
Hamburg, den 19. Juni 2017

Verfahren
Bezug
Eingang

Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
Antrag
27.04.2017

Grundstück
Belegenheit
Baublock
Flurstück

319-093
3726 in der Gemarkung: Schnelsen

Nutzungsänderung: Umnutzung eines bestehenden Schulpavillons zur Kindertagesstätte.

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.



Servicezeiten WBZ (Bauberatung):
Mo 12:00 - 16:00 Uhr
Di und Fr 08:00 - 12:00 Uhr
Do 10:00 - 16:00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel:
U3 Hoheluftbrücke
M 4, M 5, 15 Bezirksamt Eimsbüttel

Termine im Fachamt Bauprüfung nur
nach Vereinbarung

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.

Dieser Bescheid schließt ein:

1. Erlaubnis nach § 19 Absatz 1 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG) in der geltenden Fassung für die Sondernutzung des öffentlichen Weges durch die Baustellenzufahrt.

Nebenbestimmung

Die kurzfristige Sondernutzung wird befristet auf die Dauer von 3 Monaten erteilt. Der genaue Zeitraum ist dem Wegewart mindestens 1 Woche vor Beginn anzuzeigen. In einem vor Ort Termin ist der Zustand der Gehwegüberfahrt aufzunehmen und ggf. weitere Auflagen zur Nutzung als Baustellenzufahrt festzuhalten.

Der ursprüngliche Zustand ist nach Ende der Baumaßnahme zu Kosten und Lasten des Antragstellers wiederherzustellen.

Planungsrechtliche Grundlagen

Bebauungsplan Schnelsen 41
mit den Festsetzungen: Schule (FHH), Baugrenzen
Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

32 / 2	Flurkartenauszug / Karte
32 / 3	Lageplan
32 / 4	Grundriss / Erdgeschoss Brandschutzkonzept
32 / 5	Ansichten / Schnitt
32 / 6	Außenanlageplan
32 / 7	Erläuterungsbericht
32 / 8	Betriebsbeschreibung
32 / 9	Brandschutzkonzept

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die Anlagen:

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Anlage 1 zum Bescheid

BAUORDNUNGSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Bezirksamt Eimsbüttel
Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt
Fachamt Bauprüfung
Grindelberg 62 - 66
20144 Hamburg

HINWEISE

2. Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72a Abs. 4 HBauO).
Bitte verwenden Sie dafür den Vordruck in dem Onlinedienst "Anzeige Bau-, Abbruch- und Wiederaufnahmebeginn" auf der Internetseite gateway.hamburg.de.
3. Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.
Dies gilt nicht für die Beseitigung von Anlagen und die Errichtung von nicht baulichen Werbeanlagen (§ 77 Abs. 2 HBauO).
4. Weitere Hinweise, Merkblätter und Broschüren für Ihre Bauausführung finden Sie unter dem Link:
"<http://www.hamburg.de/baugenehmigung/583468/start-merkblaetter.html>".

Anlage 2 zum Bescheid

IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Eimsbüttel
Fachamt für Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt
Technischer Umweltschutz
Grindelberg 62-66
20139 Hamburg
Tel.-Nr.: 040 - 4 28 01 - 33 60
Fax.-Nr.: 040 - 4 27 90 - 33 62
E-Mail: umweltschutz@eimsbuettel.hamburg.de

AUFLAGEN

5. Die Aufwärm- und Verteilerküche ist einschließlich aller Nebeneinrichtungen (Lüftungsanlagen/Anlieferung) so zu errichten, zu führen und zu unterhalten, dass gem. § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu befürchten sind. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass die Eigentümer und Anwohner benachbarter Grundstücke sowie die Allgemeinheit nicht durch Geräusche, Erschütterungen, Gerüche, Dämpfe und Lichtimmissionen gefährdet oder erheblich belästigt werden.
6. Die Betriebszeiten der Aufwärm- und Verteilerküche einschließlich aller Nebeneinrichtungen wird auf die Zeit Werktags von 06:00 bis 20:00 Uhr begrenzt.
7. Lärmimmissionen:
Im Einwirkungsbereich der Aufwärm- und Verteilerküche einschließlich aller Nebeneinrichtungen (Lüftungsanlagen/Anlieferung) dürfen daher die zulässigen Lärmrichtwerte gem. der 'Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm' zusammen mit den Lärmbeiträgen anderer Betriebe nicht überschritten werden. Folgende Immissionsgrenzwerte sind als Immissionsgrenzwerte einzuhalten:
in reinen Wohngebieten tags 50 dB(A) / nachts 35 dB(A)
in allg. Wohn- bzw. Kleinsiedlungsgebieten tags 55 dB(A) / nachts 40 dB(A)
in Kern-, Dorf- u. Mischgebiete tags 60 dB(A) / nachts 45 dB(A).
Kurzzeitige Geräuschspitzen (Impulse) dürfen die o.g. genannten Immissionsrichtwerte um folgende Werte nicht überschreiten:
tags 30 dB(A) und
nachts 20 dB(A).
Die Beurteilungszeiten sind tags von 06:00 bis 22:00 und nachts von 22:00 bis 6.00 Uhr die lauteste Stunde.
8. Geruchsmissionen:
Bei Geruchsbeschwerden ist zur Beurteilung der verursachten Geruchsstoffimmissionen die Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) in der aktuellen Fassung anzuwenden. Die Beurteilung ist durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle durchzuführen und auf Kosten des Betreibers auf Veranlassung des Bezirksamtes Eimsbüttel, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Technischer Umweltschutz zu beauftragen.

Der Immissionswert der GIRL für Wohn-/ und Mischgebiete von 0,10 ist an Wohn- und Aufenthaltsorten im Einwirkungsbereich der Emissionsquelle eingehalten, wenn die Zusatzbelastung IZ von 0,06 unterschritten wird.

HINWEISE

9. Rechtsgrundlage für die o.g. Punkte ist § 22 des BImSchG in der geltenden Fassung in Verbindung mit der Geruchsimmisions-Richtlinie und Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm.
Das Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt hat nach § 24 BImSchG auch nach Erteilung der Genehmigung die Möglichkeit, weitergehende Anordnungen zu treffen, sofern festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor erheblichen Belästigungen geschützt ist.

Anlage 3 zum Bescheid

WEGERECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Eimsbüttel
Dezernat für Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Management des öffentlichen Raumes
Grindelberg 66
20139 Hamburg
Tel.-Nr.: 040 - 4 28 013450
E-Mail: MR@eimsbuettel.hamburg.de

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Eimsbüttel
Dezernat für Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Management des öffentlichen Raumes
Grindelberg 66
20139 Hamburg
Tel.-Nr.: 040 - 4 28 013450
E-Mail: MR@eimsbuettel.hamburg.de

AUFLAGEN

10. Das Vorhaben ist nach den öffentlich –rechtlichen Vorschriften auszuführen.
Insbesondere sind zu beachten:
die Vorschriften des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG),
die Vorschriften der aufgrund des HWG erlassenen Rechtsvorschriften
11. Die Durchführung dieser Maßnahme sind auf Kosten und zu Lasten des Antragstellers durchzuführen, §§ 18,19,22 HWG.
12. Rücksprache, bzw. ein Ortstermin mit der zuständigen Wegeaufsicht zur Baubesprechung ist zu veranlassen.
13. Vor Beginn der Nutzung hat sich der Erlaubnisinhaber die Fläche an Ort und Stelle von einer Person der zuständigen Wegeaufsichtsbehörde anweisen zu lassen.
Bei diesem Termin können ggf. weitere notwendige Auflagen zum Schutz der öffentlichen Flächen durch die zuständige Wegeaufsichtsbehörde erlassen werden.
Anordnungen von Personen der Wegeaufsichtsbehörde oder der Polizei sind unverzüglich zu befolgen.
Diese Erlaubnis ist vor Ort auf Verlangen den Beauftragten der Wegeaufsichtsbehörde, der Polizei und der Feuerwehr vorzuzeigen.
14. Änderungen sowie die Beendigung der Nutzung sind unverzüglich schriftlich bei der im Briefkopf genannten Dienststelle anzuzeigen.
15. Die vorhandene Gehwegüberfahrt ist in geeigneter Weise zu schützen und verkehrssicher zu unterhalten.

16. Verkehrsteilnehmer und Anlieger dürfen durch die Nutzung nicht gefährdet, der Verkehr nicht behindert werden. Die Baustellenzufahrt ist verkehrssicher zu unterhalten und bei Dämmerung oder nachts ausreichend zu beleuchten. Zugänge, Zufahrten und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Zum Schutz der öffentlichen Wege und des Straßenverkehrs sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere sind Baustellen gemäß den Auflagen der Straßenverkehrsbehörde abzusperren und zu kennzeichnen.
17. Der Erlaubnisinhaber hat für den ordnungsgemäßen Zustand der Sondernutzungsfläche und der Umgebung zu sorgen, Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen.
18. Im Bereich der Nutzung sind Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen in den ober- und unterirdischen Teilen zu schützen, erforderliche Maßnahmen sind vor Beginn der Nutzung mit der zuständigen Dienststelle abzustimmen.
Straßenbäume dürfen durch die Baumaßnahme nicht in ihrer Existenz gefährdet werden. Im Bereich von Baustellenzufahrten und innerhalb von Baustelleneinrichtungsflächen im Straßenverkehrsraum sind Straßenbäume nach DIN 18920, RAS-LP4 und der Hamburgischen Baumschutzverordnung zu schützen. Es ist ein Baumschutz/Wurzelschutz durch einen ortsfesten Holzzaun in der Abmessung des Baumstandortes/der Baumscheibe zu erstellen. Die Baumschutzmaßnahmen sind durch den zuständigen Baumkontrolleur des Fachamtes abnehmen zu lassen.
Durch die Nutzung dürfen Einrichtungen und Sachen Dritter nicht beschädigt, verändert oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Die erforderlichen Eingriffe in Einrichtungen und Sachen Dritter sind vom Erlaubnisinhaber in eigener Verantwortung direkt mit den Dritten zu regeln. Die zuständige Wegeaufsichtsbehörde ist zu beteiligen. Gegebenenfalls entstehende Kosten sind vom Erlaubnisinhaber zu tragen und direkt an die Dritten zu zahlen.
19. Werden Arbeiten am Leitungsnetz oder Straßenbauarbeiten erforderlich, ist die dafür benötigte Fläche freizumachen. Schadenersatzansprüche können dafür nicht geltend gemacht werden.
20. Schieber-, Kanal-, und Einsteigeschächte von Leitungstrassen, Hydranten, öffentliche Verkehrs- und Beleuchtungsanlagen u. ä. müssen zugänglich bleiben. Das Abfließen von Oberflächenwasser muss gewährleistet bleiben.
21. Der Erlaubnisinhaber hat der Freien und Hansestadt Hamburg alle Kosten zu erstatten, die ihr im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen. Hierzu gehören auch Entschädigungs- und Schadenersatzleistungen, welche die Freie und Hansestadt Hamburg im Zusammenhang mit der Nutzung aufgrund einer Rechtspflicht erbringen muss.
22. Nach Beendigung der Sondernutzung ist die genutzte Fläche gereinigt und in einem verkehrssicheren Zustand wieder an das Bezirksamt zu übergeben.
23. Sämtliche durch diese Sondernutzung entstandenen Schäden werden zu Lasten des Antragstellers durch das Management des öffentlichen Raumes wiederhergestellt.
Die Kosten sind auch dann in voller Höhe zu erstatten, wenn gegenüber dem ursprünglichen Zustand der Fläche Verbesserungen eingetreten oder Schäden der

Sondernutzung von einem anderen als dem Erlaubnisinhaber verursacht worden sind.

24. Der Erlaubnisinhaber trägt die Haftung für den Zustand der genutzten Wegefläche, bis sie von der Trägerin der Wegebauart wiederhergestellt wird. Ist die Beendigung der Sondernutzung schriftlich angezeigt worden, geht die Haftung drei Monate nach Beendigung der Sondernutzung auch dann auf die Wegeaufsichtsbehörde über, wenn diese mit der Wiederherstellung noch nicht begonnen hat.

HINWEISE

25. Die Erlaubnis ersetzt keine Verwaltungsakte, die nach anderen Vorschriften erforderlich sind.
26. Diese Erlaubnis wird vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Schadenersatzansprüche können hierbei gegen die Freie und Hansestadt Hamburg nicht geltend gemacht werden.
27. Die Erlaubnis ist unvererblich und kann nicht auf Dritte übertragen werden.
28. Das Verändern öffentlicher Wege, insbesondere das Aufgraben, bedarf einer gesonderten Erlaubnis nach § 22 Hamburgisches Wegegesetz (HWG). Diese Erlaubnis ist bei der zuständigen Dienststelle zu beantragen.

Anlage 4 zum Bescheid

ARBEITNEHMERSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Nebenbestimmungen und Hinweise

Vorschriften

Bei der Ausführung und dem Betrieb der Anlage müssen Sie das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG), das Chemikaliengesetz (ChemG) und die daraus erlassenen Rechtsvorschriften einhalten.

I. Nebenbestimmungen

Zum Schutz der Beschäftigten vor unmittelbarer Sonneneinstrahlung sind an den Fenstern geeignete Sonnenschutzeinrichtungen vorzusehen. Als Sonnenschutzeinrichtungen kommen insbesondere in Betracht außenliegende Sonnenschutzjalousien, drehbare Lamellen oder Markisen.
(§ 3 ArbStättV, Anhang zur ArbStättV Nr. 3.5 und ASR A3.4 Ziffer 4.2)

Anlage 5 zum Bescheid

ANFORDERUNGEN DER BEHÖRDE FÜR ARBEIT, SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION (AMT FÜR FAMILIE)

aus Sicht der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (Amt für Familie) bestehen grundsätzlich keine baufachlichen Einwände hinsichtlich der Kita-Neueinrichtung für eine Krippen- und Elementarbetreuung im Röthmoorweg 9 durch den Träger Pedia gGmbH.

Die Planung wurde zwischen dem Referat Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung (Kita-Aufsicht / baufachliche Trägerberatung in der BASFI) und dem Träger einvernehmlich abgestimmt.

Folgende Dinge müssen jedoch grundsätzlich berücksichtigt werden:

- Die „Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen“ (vom 01.08.2012 oder neuste Fassung) der BASFI müssen beachtet und eingehalten werden.
- Die "Regel Kindertageseinrichtungen" (BG/GUV-SR S2 April 2009 oder neuste Fassung) der „Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung“ müssen beachtet und eingehalten werden.
- Die direkte Belichtung, Belüftung und Sichtverbindung zur Umgebung über Fenster muss für die Aufenthaltsräume (Wohnräume/päd. Flächen) gewährleistet sein. Erforderlich sind gem. § 6 + 44 HBauO z.B. mindestens eine Tiefe der Abstandsfläche vor den Fenstern von 0,4 H (mind. 2,5 m), 1/8 der Nettogrundfläche als Fensterfläche und eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,30 m (s. Kita-Richtlinien Nr. 2.10).
- Das erforderliche und bedarfsgerecht gestaltete Außenspielgelände mit 204 m² ist in einvernehmlicher Abstimmung mit der pädagogischen Trägerberatung und der Kita-Aufsicht nachzuweisen. Sollte nur in begründeten Ausnahmefällen keine ausreichend große Fläche vorhanden sein, muss für die Elementarkinder fußläufig (max. 15 Min) ein Spielplatz zur Verfügung stehen. Für die Krippenkinder ist jedoch immer eine direkt angebundene Außenspielfläche von mindestens 6 m² pro Kind erforderlich, d.h. bei dieser Planung mindestens 108 m².

Anlage 6 zum Bescheid

ANFORDERUNGEN DER FEUERWEHR

Grundsätzlich sind folgende Anforderungen aus Sicht der Feuerwehr erforderlich:

- Die Kindertageseinrichtung ist mit einer Anlage zur elektroakustischen Alarmierung auszustatten. Die Alarmierungsanlage muss bei Auftreten von Rauch selbsttätig auslösen und alle Personen in der Kindertageseinrichtung wirksam alarmieren. Zudem muss in jedem Gruppenbereich die Möglichkeit zur manuellen Auslösung der Anlage durch Betätigung eines Druckknopfmelders ausgeführt werden. Die Anlage ist entsprechend der Vornorm DIN V VDE V 0826-1 „Überwachungsanlagen – Teil 1: Gefahrenwarnanlagen (GWA) für Wohnhäuser, Wohnungen und Räume mit wohnungsähnlicher Nutzung – Planung, Einbau, Betrieb und Instandhaltung“ (Stand Juni 2005) auszulegen. Die Funktion der Alarmierungseinrichtung muss unabhängig von der normalen Stromversorgung gewährleistet sein. Die Anlage ist von einem anerkannten Sachverständigen vor Inbetriebnahme abzunehmen und wiederkehrend alle 3 Jahre zu prüfen.
- Feuerlöscher nach DIN EN3 müssen gut sichtbar vorgehalten werden. Zur Bemessung von Art und Anzahl der erforderlichen Feuerlöscher, sind die Vorgaben nach ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ anzuwenden.
- Den Fenstern kann nur dann als 2. Rettungsweg zugestimmt werden, wenn die Kinder durch das Betreuungspersonal sicher durch das Fenster hindurchgereicht werden können (Brüstungshöhen innen/außen). Weiterhin muss das Fenster die erforderlichen Maße entsprechend der HBauO aufweisen.
- Ausgänge im Zuge von Rettungswegen müssen bei Anwesenheit von Personen in Fluchtrichtung ohne Hilfsmittel passierbar sein. Schlüsselkästen sind nicht zulässig.
- Die Rettungswege innerhalb des Gebäudes sind durch Hinweisschilder nach ASR A 1.3 in Verbindung mit der DIN EN 7010 so zu kennzeichnen, dass die notwendigen Treppen und Ausgänge ins Freie auch von Benutzern und Besuchern ohne nähere Ortskenntnisse sicher aufgefunden werden können. Die Hinweisschilder müssen mindestens lang nachleuchtend sein.
- Es ist in Abstimmung mit der zuständigen Feuer- und Rettungswache Stellingen, Basselweg 71, 22527 Hamburg, Tel. (040) 42851-1501, Fax 42851-1509, E-Mail: WF15@feuerwehr.hamburg.de eine Brandschutzordnung, Teil A und B gemäß DIN 14096 zu erstellen. Der Teil A der Brandschutzordnung muss an geeigneten Stellen gut sichtbar aufgehängt werden. Der Teil B der Brandschutzordnung ist auf dem aktuellen Stand zu halten. Das Betriebspersonal ist im Rahmen der Brandschutzordnung bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich zu unterweisen.
- Gemäß BPD 02-2013 ist eine Blitzschutzanlage entsprechend der Norm und VDE-Richtlinie „Blitzschutzanlage“ nach DIN EN 62305 (VDE 0185-305) zu erstellen (§ 43 a Absatz 2 HBauO)

Anlage 7 zum Bescheid

ANFORDERUNGEN DES FACHAMTES GESUNDHEIT

Nach der Durchsicht und Prüfung der eingereichten Unterlagen bestehen von Seiten des Fachamtes Gesundheit keine Bedenken aus gesundheitlicher und hygienischer Sicht gegen die Umnutzung eines bestehenden Schulpavillons zur Kindertagesstätte.

Hierzu wurden die Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen der Stadt Hamburg zugrunde gelegt.

Anlage 8 zum Bescheid

NATURSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Den Pflegemaßnahmen im Außenbereich und der Entfernung von Gift-/ Dornenpflanzen wird zugestimmt.

Transparenz in HH

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Nutzungsänderung

Art der beantragten Anlage: Gebäude, Gebäudeklasse 1

Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nichtwohngebäude